

## **Regierungsrat**

Rathaus  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Generalsekretariat GS-UVEK  
Herr Roland Wittwer  
Bundeshaus Nord  
Kochergasse 10  
3003 Bern

13. März 2012

### **Totalrevision Postgesetzgebung; Ausführungsbestimmungen zum Postgesetz (Verordnung zum Postgesetz)**

Sehr geehrter Herr Wittwer

Der Bundesrat hat am 18. Januar 2012 das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Postgesetzgebung eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die durchgeführte Gesetzesrevision von Post- und Postorganisationsgesetz hat die unternehmerischen Freiheiten der Post gestärkt, die Marktöffnung wurde jedoch zurückgestellt. Die Post besitzt nach wie vor ein Monopol für die Beförderung von Briefen mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm. Wir haben in unserer Vernehmlassungsantwort zur damaligen Totalrevision des Postgesetzes eine weitergehende Marktöffnung unterstützt. Im neuen Postgesetz ist zumindest eine Marktevaluation durch den Bundesrat vorgeschrieben.

Die vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung zum Postgesetz unterstützen wir grundsätzlich. Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Bereichen der Postverordnung Stellung.

Die **Marktordnung** (Rechte und Pflichten der Anbieterinnen) sieht verschiedene Bestimmungen vor, welche trotz Monopol die Gleichbehandlung der Anbieter unterstützt, was wir aus volkswirtschaftlicher Sicht begrüssen:

- **Meldepflicht:** Alle Anbieterinnen von Postdiensten sind meldepflichtig. Wird mit Postdiensten ein jährlicher Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken erzielt, so ist das Meldeverfahren vereinfacht. Ebenfalls sind solche Unternehmen von diversen Pflichten des Postgesetzes und der Verordnung befreit. Dies soll verhindern, dass kleine Unternehmen wegen des administrativen Aufwands an einer Teilnahme im Postmarkt gehindert werden. Wir begrüssen diese Entlastung ausdrücklich.
- **Informationspflicht:** Anbieterinnen von Postdiensten sind gezwungen, die Kundschaft über die erbrachte Qualität ihrer Leistungen (Laufzeit) zu informieren. Dies führt zu mehr Transparenz und gewährt der Kundschaft somit bessere Entscheidungsgrundlagen bei der Auswahl der Anbieterin. Personal, Postsendungen und Fahrzeuge müssen ausserdem so gekennzeichnet sein, dass sie von Dritten einer Anbieterin zugeordnet werden können.

- Zugang zu den Postfachanlagen: Allen Anbieterinnen von Hauszustellung muss Zugang zu Postfachanlagen gewährt werden. Dabei muss das Diskriminierungsverbot beachtet werden, so dass keine Anbieterin schlechter behandelt wird als die Anderen. Die Betreiberin der Postfachanlage soll weder einen Vor- noch einen Nachteil daraus haben, Zugang zu gewähren. Andererseits soll auch für die anderen Anbieterinnen weder ein Wettbewerbsvor- noch -nachteil entstehen. Es werden also für alle Anbieterinnen gleich lange Spiesse geschaffen, was den Wettbewerb begünstigt und Verzerrungen verhindert.

### **Grundversorgung**

Zur Sicherung der Qualität der Grundversorgung wird unter anderem im Artikel 33, Absatz 2 festgehalten, dass in jeder bewohnten Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Agenturlösungen bieten längere Öffnungszeiten, unterstützen in Randregionen das lokale Gewerbe und verursachen tiefere Kosten als klassische Poststellen. Wir beantragen daher die Formulierung in Absatz 2 folgendermassen anzupassen: „... muss mindestens eine Poststelle *oder eine Postagentur* vorhanden sein.“

### **Finanzierung der Grundversorgung**

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, dürfen Umsatzerlöse aus dem reservierten Dienst (Beförderung von Briefen bis 50 Gramm) nicht verwendet werden, um andere Dienste zu subventionieren. Dieses explizite Quersubventionierungsverbot (Artikel 43) verhindert Quersubventionierung von Wettbewerbsbereichen und ist entsprechend zu begrüssen.

Mit Ausnahme des erwähnten Änderungsantrages zu Artikel 33 Absatz 2 haben wir zu den einzelnen Bestimmungen keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber